

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Marchat, Mag. Freibauer, Schabl, Ing. Penz, Mag. Schneeberger, Sacher, Cerwenka, Breininger, Farthofer, Dirnberger, Feuerer, Egerer, Gebert, Erber, Jahrmann, Friewald, Kadenbach, Ing. Gansch, Kautz, Mag. Heuras, Keusch, Hiller, Krammer, Hinterholzer, Mag. Leichtfried, Hintner, Mag. Motz, Ing. Hofbauer, Muzik, Hofmayer, Pietsch, Honeder, Rupp, Kurzreiter, Vladyka, Lembacher, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Mag. Riedl, Roth, Schittenhelm, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Artikel 4 der NÖ Landesverfassung enthält die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns. Ein Bereich widmet sich auch den Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung und gibt diesbezügliche Ziele vor. In den Staatszielen fehlt jedoch bisher ein klares Bekenntnis zur Bedeutung eines arbeitsfreien Sonntags für das gesellschaftliche, familiäre und wirtschaftliche Leben.

Gerade die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen der jüngsten Zeit erfordern eine Weiterentwicklung bzw. Anpassung der bisherigen Zielbestimmung in diesem Bereich. Auf Grund seiner Bedeutung für das gesellschaftliche und familiäre Leben soll der arbeitsfreie Sonntag als ein zusätzliches Grundprinzip für die Gestaltung der Arbeitswelt sein. Dabei wird nicht übersehen, dass es in einigen Bereichen wie etwa im Tourismus und der Landwirtschaft, sowie in Bereichen der Daseinsvorsorge immer wieder notwendig sein wird, dass Bürger auch am Sonntag arbeiten. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass unter Außerachtlassung der bisherigen sozialen Zielsetzungen auch der Sonntag quasi zu einem siebenten Werktag umfunktioniert wird.

Die negativen Auswirkungen auf das menschliche Zusammenleben sowohl im privaten, gesellschaftlichen aber auch wirtschaftlichen Bereich sind hinlänglich bekannt. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, die Zielbestimmungen eines arbeitsfreien Sonntags in die NÖ Landesverfassung aufzunehmen und damit auch ein gesellschaftspolitisches Signal zu setzen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch, Weninger, Marchat u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“